

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung des Kindergartens der
Gemeinde Gerach
(Kindergartengebührensatzung)**

vom 22.07.2021

Die Gemeinde Gerach (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird.
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebühren**

Gebühren werden für den Besuch des Kindergartens erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

**§ 4
Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr beträgt monatlich bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit

a) für ein Kind unter 3 Jahren	
2 Stunden	100,00 €
(nur während der Eingewöhnungsphase von 2 Monaten ab Aufnahme des Kindes)	
von 4 Stunden (Mindestbuchung)	135,00 €
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden	145,00 €
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	155,00 €
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden	165,00 €
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	175,00 €
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden	185,00 €
mehr als 9 Stunden	195,00 €

b) für ein Kind (3 – 6 Jahre) im Kindergarten	
von 4 Stunden (Mindestbuchung)	110,00 €
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden	115,00 €
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	120,00 €

mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden	125,00 €
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	130,00 €
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden	135,00 €
mehr als 9 Stunden	140,00 €

c) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

d) für ein Schulkind (6 – 14 Jahre)	
von 3 Stunden (Mindestbuchung)	60,00 €
mehr als 3 Stunden bis 4 Stunden	115,00 €
mehr als 4 Stunden	120,00 €

(2) Sämtliche Gebühren werden für 12 Besuchsmonate des Jahres (Kindergartenjahr vom 1. September bis 31. August) erhoben.

**§ 5
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren im Sinn von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.

(2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind jeweils am 1. des Monats fällig und werden über das automatische Abbuchungsverfahren von der Gemeinde jeweils am 1. des Monats abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 6
Auskunftspflichten**

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Gründe, die die Höhe der Beträge ändern, unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Gerach (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 28.03.2019 außer Kraft.

Gerach, 09.08.2021
Gemeinde Gerach

Gez.

Günther
Erster Bürgermeister